

# Die Lehre von der objektiven Zurechnung und ihre Anwendung – Teil 1

Von Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

## I. Verstehen, Lernen, Anwenden

„So sind wir an unser Jurastudium gegangen: Erst einmal müssen wir lernen, verstehen können wir dann später.“ Das erklärte mir unlängst eine junge Juristin. So lernen moderne Studenten Begriffsdefinitionen, Aufbauschemata und sog. Formeln zur Lösung einzelner Rechtsprobleme auswendig, in der Meinung, dass sie zum Verstehen keine Zeit haben. Das nötige Verständnis, so hoffen sie, werde ihnen schon zuwachsen, wenn ihnen in der Klausur das einschlägige Stichwort eingefallen ist und sie es anwenden sollen. Nichts ist verkehrter als dies, und nichts ist zeitraubender, als eine falsche Methode des Lernens. Die Ergebnisse dieses Lernens bekommen wir Rechtslehrer in jeder Unterrichtsstunde und jedem Klausurtermin vorgeführt. Uns fliegen Stichworte an den Kopf, z.B. Schutzzweck der Norm oder Realisierung des unerlaubten Risikos, und dann erwartet der Stichwortgeber, für sein gutes Wissen gelobt zu werden. Wenn ich ihn stattdessen frage, ob das bezeichnete Erfordernis im gerade besprochenen Fall erfüllt ist, bekomme ich meistens die Antwort „ja“. Bin ich jetzt immer noch nicht zufrieden, weil ich wissen möchte, durch welche Tatsachen des gegebenen Sachverhalts der Begriff denn erfüllt ist oder was der Stichwortgeber unter diesem Begriff versteht, herrscht Funkstille. Der Glaube, die Lösung des Falles werde herausspringen, wenn man nur das Zauberwort oder die Zauberformel kennt, erweist sich also als Aberglaube. Aber die wenigsten Studenten ziehen aus dieser Erfahrung die Konsequenz, dass nicht das Lernen, sondern das Verstehen am Anfang des Studiums eines jeden Rechtsproblems steht. Was sie nicht verstanden haben, werden sie sich auch nicht merken, und selbst wenn sie es sich gemerkt haben, werden sie es nicht anzuwenden wissen. Aber darin liegt die besondere Schwierigkeit des juristischen Studiums, dass man vom Studenten nicht nur die Wiedergabe seines Wissens, sondern dessen Anwendung auf einen Einzelfall verlangt.

Mit den Begriffen im Recht verhält es sich ähnlich wie mit Werkzeugen. Man kann sie nur dann richtig anwenden, wenn man verstanden hat, wozu sie gebraucht werden, d.h. wenn man das Problem verstanden hat, dass durch die Anwendung dieser Begriffe auf einen Fall gelöst werden soll. Die Jurisprudenz ist eine praktische Wissenschaft, deshalb sind zum Verständnis ihrer Probleme Beispiele unerlässlich. In modernen Lehrbüchern finden sich reichlich Beispiele, meist besonders hervorgehoben. Die Erörterung eines jeden Rechtsproblems beginnt mit einem oder einer Reihe von Beispielen. Aber es ist nun auch nicht damit getan, sich diese Beispiele zu merken. In der Klausur werden Sie das Problem in ein anderes Beispiel eingekleidet finden und man erwartet von Ihnen, dass Sie es wiedererkennen. Deshalb müssen Sie das Problem aus den Beispielen heraus abstrahieren. Versuchen Sie es abstrakt zu formulieren, indem Sie erklären, warum es gerade in Ihrem Fall einschlägig ist. Erst die Frage, dann die Antwort. Das bedeutet der Ausdruck Gutachtenstil, nicht die stereotype Verwendung von Satzeinleitungen wie „es fragt sich, ob ...“ oder „es ist zu prüfen, ob ...“. Die Auswendiglerner platzen meist mit der Antwort heraus, ehe sie

die Frage gestellt haben. Beim Lernen sollten Sie erst einmal versuchen, die Rechtsfrage selbst zu beantworten, ehe Sie die Ihnen von der Rechtsprechung oder Literatur reichlich dargebotenen Antworten zur Kenntnis nehmen. Das gilt für jeden Studierenden, auch für den blutigsten Anfänger. Denn nur wenn Sie die Beantwortung der Frage selbst versucht haben, haben Sie die Frage verstanden und können sich eine Vorstellung und ein Urteil über die Antworten bilden, die die Rechtsprechung und die Literatur Ihnen anbietet.

Dabei müssen Sie bedenken, dass Ihre Antwort, also die Regel, die Sie zur Lösung des Problems anwenden, nicht nur auf Ihren Einzelfall „passen“ muss, d.h. den Fall zu einem das Gefühl befriedigenden Ergebnis führen muss, sondern auch auf andere Fälle, d.h. in diesen nicht ein inakzeptables Ergebnis erzeugen darf. Zwar kann man von jeder Regel eine Ausnahme machen und von dieser Ausnahme wenn nötig wieder eine Gegen Ausnahme, aber je mehr Ausnahmen man von einer Regel machen muss, desto schlechter ist diese Regel, nicht nur deshalb, weil der Rechtskandidat sich außer der Regel noch all die Ausnahmen merken muss, sondern vor allem deshalb, weil eine solche Regel eben nichts regelt und deshalb weder Klarheit noch Gleichheit, noch Rechtssicherheit garantiert.

Aber jede Regel ist nur zur Beantwortung einer Rechtsfrage da. Also hüten Sie sich vor Universalformeln, die Ihnen deshalb angepriesen werden, weil Sie zur Lösung vieler Probleme, etwa aller Probleme der objektiven Zurechnung, geeignet sein sollen. Die universale Anwendbarkeit solcher Formeln hat nämlich ihren Grund nur darin, dass diese Formeln nichts aussagen. Mit einem Satz, der nichts aussagt, kann man alles begründen, was man begründen will. Eine solche Formel lautet z.B.: „in dem Erfolg muss sich eine unerlaubte Gefahr realisiert haben“. Dieser Satz sagt nichts aus, solange nicht erklärt wird, was eine unerlaubte Gefahr ist und welche Beziehung zwischen einer unerlaubten Gefahr und einem Erfolg bestehen muss, wenn sich diese Gefahr in dem Erfolg „realisiert“ hat. Mit dem Ausdruck Schutzzweck der Norm steht es nicht viel besser, solange nicht klar ist, auf welche Normen sich der Schutzzweck beziehen soll und mit welchen Methoden man ihn ermittelt, vor allem aber, zur Lösung welchen Problems der Begriff des Schutzzwecks der Norm überhaupt nötig ist. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Ob ein Bearbeiter die Regel oder den Begriff, die er für die Lösung seines Falles in Anspruch nimmt, verstanden oder nur auswendig gelernt hat, zeigt sich erst, wenn er ihn auf seinen Fall anwenden soll. Die meisten Kandidaten unterschätzen diese Aufgabe und meinen, sie hätten den Fall eigentlich schon gelöst, sobald sie die einschlägigen Stichworte erkannt haben. Aber hier ist der Ort, wo eine gewisse denkerische Eigenleistung vom Fallbearbeiter verlangt wird. Er soll die Elemente des Sachverhalts mit den Rechtsbegriffen dergestalt verknüpfen, dass klar wird, durch welche Tatsachen der Begriff erfüllt wird. Die Hilflosigkeit auch fortgeschrittener Rechtskandidaten bei der Erfüllung dieser Aufgabe, gerade wenn es um Erfordernisse der objektiven Zurechnung geht,

die ich so oft beobachtet habe, hat mich bewogen, diesen Artikel zu verfassen.

## II. Die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg als grundlegende Beziehung der Zurechnung

### 1. Der Fall: Der gefährliche Patient

In der Entscheidung BGHSt 49, 1 ff. ging es um zwei leitende Ärzte einer psychiatrischen Klinik, in der ein wegen schwerer Gewaltdelikte und Sexualdelikte verurteilter Patient, der von ihnen nach wie vor als hochgradig gefährlich und nicht therapierbar beurteilt wurde, zur Sicherung untergebracht war. Schon zwei Mal war dieser Patient aus der Klinik ausgebrochen, indem er die Stäbe eines unter Denkmalschutz stehenden schwachen Fenstergitters auseinander gebogen hatte. Diesem Patienten hatten die Angeklagten unbeaufsichtigten Ausgang genehmigt, den er dazu ausnutzte, zwei alte Frauen zu töten und mehrere sexuelle Nötigungen zu begehen. Das Landgericht sprach die beiden Ärzte vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, weil der Patient sich die Freiheit durch einen erneuten Ausbruch hätte verschaffen können, wenn sie ihm nicht durch den Ausgang zuteil geworden wäre. Deshalb fehle es jedenfalls an der Kausalität des Verhaltens der Ärzte für die von ihrem Patienten begangenen Verbrechen. Damit hat das LG genau die Methode zur Bestimmung und Feststellung der Kausalität angewandt, die die ganz h.L. und auch der BGH propagiert. Danach ist ein Verhalten nur dann kausal für einen Erfolg, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel<sup>1</sup>, oder, um das etwas weniger schülerhaft auszudrücken, wenn es notwendige Bedingung für dessen Eintritt war.

### 2. Das Problem: Welches Bedingungsverhältnis besteht zwischen dem Erfolg und dem Verhalten eines Täters, wenn er für den Erfolg verantwortlich sein soll

Diese Bestimmung der Kausalität als erste Voraussetzung der Erfolgsszurechnung leuchtet auf den ersten Blick auch ein. Nur wenn es vom falschen Verhalten des Täters abhing, ob der Erfolg eintritt oder nicht, soll er für ihn verantwortlich sein. Vom falschen Verhalten des Täters hängt das aber nur dann ab, wenn dieses notwendige Bedingung für den Eintritt des Erfolges war. Aber die Konsequenzen für den Rechtsgüterschutz wären verheerend, wenn man mit der Bestimmung der Ursache als notwendige Bedingung des Erfolgseintritts wirklich ernst machen würde, sofern der Erfolg im Einzelfall auf verschiedene Weise hätte eintreten können. Haben mehrere an einem Unfall beteiligte Fahrer sich jeweils so sorgfaltswidrig verhalten, dass jeder Fahrfehler für die Erklärung des Unfalls ausreicht, so könnte sich jeder von ihnen damit entlasten, dass es dem Opfer nichts genützt hätte, wenn er sich richtig verhalten hätte, da das Fehlverhalten des anderen zur Herbeiführung des Unfalls ja genügte. (Auf diese Konstellation werden wir noch zu sprechen kommen).

Ein weiterer Fall, in dem sich jeder Beteiligte zu seiner Entlastung auf die Pflichtverletzung eines anderen berufen könnte ist der, dass das Fehlverhalten des Täters eine Gefahr herbeigeführt hat, die durch einen anderen im Fall bereits angelegten Umstand, eine sog. Ersatzursache, herbeigeführt worden wäre, wenn der Täter sich richtig verhalten hätte. So liegt der Fall hier. Hätten die Angeklagten, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, dem Patienten den Ausgang verweigert, so hätte er sich die Freiheit erneut durch Verbiegen der denkmalgeschützten Gitterstäbe verschaffen können. Nach dem Zweifelsgrundsatz muss der Richter davon ausgehen, dass er dies auch getan hätte. Dann wären die beiden alten Frauen ebenfalls umgebracht worden. Ihr Schicksal hing also nicht vom Fehlverhalten der Ärzte ab. Aber es hing ja auch nicht vom maroden Zustand der denkmalgeschützten Gitterstäbe ab, weil der Patient sie gar nicht durchbiegen musste, um die Freiheit zu gewinnen. Die Konsequenz der Lehre von der Ursache als notwendige Bedingung wäre auch in dieser Fallkonstellation also die, dass keiner der Beteiligten für das Unglück der Opfer verantwortlich wäre, weder die behandelnden Ärzte noch die für die Sicherheit der Klinik zuständigen Personen. Dieses Ergebnis ist nicht akzeptabel und der BGH hat es denn auch nicht akzeptiert.

Zur Begründung dafür, dass die Ärzte für die Straftaten ihres Patienten verantwortlich sind, führt der BGH folgendes aus: „Dass die hypothetische Möglichkeit eines gewaltsamen Entweichens des S nicht die Kausalität des von dem Angeklagten zu verantwortenden Ausgangs beseitigen kann, belegt auch die Verantwortung Dritter für die Sicherheit des Klinikgebäudes [...]. Im Fall einer Erfolgsverursachung nach einem Ausbruch hätten anstelle der Angeklagten [...] nämlich diejenigen Personen S (dem Patienten) die Freiheit verschafft, die für die infolge pflichtwidrigen Unterlassens fehlenden Sicherungen der geschlossenen Station der psychiatrischen Klinik die Verantwortung trugen. Demnach durfte der von den Angeklagten gewährte Ausgang als Ursache nicht ausgeschlossen werden.“<sup>2</sup>

Aber wie hätte das Instanzgericht das fertig bringen sollen, hat doch der BGH selbst kurz zuvor die Lehre, dass Ursache nur eine notwendige Bedingung des Erfolges sein kann mit den folgenden Worten erneut bestätigt: „Nach ständiger Rechtsprechung ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolges jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.“<sup>3</sup>

Denkt man aber die falsche Handlung der Angeklagten, also die Ausgangsgewährung hinweg, so entfiel der Erfolg, die vom Patienten begangenen Tötungsdelikte eben nicht, sofern es ihm leicht möglich war, aus der Anstalt auszubrechen. Das LG hat also das Fehlverhalten der Ärzte als Ursache der Tötungsdelikte nicht, wie der BGH sich ausdrückt, ausgeschlossen, es ist an der Aufgabe gescheitert, seine Ursächlichkeit unter Anwendung der Formel von der notwendigen Bedingung, also der „ständigen Rechtsprechung“, erst einmal zu begründen.

<sup>1</sup> BGHSt 1, 332; 2, 24; 3, 69; 7, 114; 24, 34; 31, 98; 37, 106; OGH 1, 330 (367); 2, 286; OLG Stuttgart JZ 1980, 618; aber auch BGHZ 86, 157 (170).

<sup>2</sup> BGHSt 49, 1 (5).

<sup>3</sup> BGHSt 49, 1 (3).

### 3. Die Lösung des BGH

In der Entscheidungsbegründung rügt nun der BGH die Anwendung seiner Formel durch das LG mit folgenden Worten: „Das LG hätte deshalb das pflichtgemäße Verhalten der Angeklagten, die Untersagung des Ausganges, nur mit solchen gedachten alternativen Geschehen in Verbindung setzen dürfen, die der konkreten Tatsituation zuzurechnen wären. Dazu zählt aber die von der Strafkammer herangezogene Möglichkeit eines gewaltsamen Ausbruchs nicht. Dieser hätte einer völlig außerhalb des Tatgeschehens liegenden autonomen Willensbildung des S bedurft, für dessen Umsetzung nach dem vom LG getroffenen Feststellungen, auch nach den zwei länger zurückliegenden Ausbrüchen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte bestanden.“<sup>4</sup>

Aber warum ist die Möglichkeit eines gewaltsamen Ausbruchs nicht „der konkreten Tatsituation“ zuzurechnen? Schließlich bestand sie in der konkreten Tatsituation, die Gitterstäbe waren nach wie vor marode und denkmalgeschützt und der Patient hatte nach wie vor das Zeug zum ausbrechen. Bestanden deshalb „keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte“ dafür, dass der Patient erneut ausbrechen könnte, weil seine letzten beiden Ausbrüche „länger zurücklagen“? Eine Regel darüber, was sich der Richter bei der Entscheidung der Frage, ob der Erfolg ohne die Handlung des Täters entfele, hinzudenken darf und was nicht, ist aus diesem Text nicht zu entnehmen. Vor allem aber verstößt jedes Hinzudenkverbot gegen die nach wie vor vom BGH festgehaltene Bestimmung der Ursache als notwendige Bedingung. Ein Verhalten ist eben nur dann notwendige Bedingung des Erfolges, wenn der Erfolg nicht eingetreten wäre, sofern das Verhalten nicht stattgefunden hätte. Um das festzustellen, muss man sich Ereignisse hinzudenken, die tatsächlich nicht stattgefunden haben.

### 4. Der ganz unbedeutende Unterschied zwischen falsch und richtig bei der Kausalitätsbestimmung

Die Lösung des Problems besteht darin, die Frage, was geschehen wäre, wenn der Täter nicht oder nicht so wie geschehen gehandelt hätte, erst gar nicht zu stellen, sondern sich an das Geschehen zu halten, das wirklich stattgefunden hat. Man muss also auf die Forderung, dass nur dasjenige Verhalten eine Ursache des Erfolges ist, das notwendige Bedingung für seinen Eintritt war, dergestalt, dass das Schicksal des verletzten Rechtsguts vom Verhalten des Täters abhing, verzichten, wenn man nicht akzeptieren will, dass mehrere wirklich oder hypothetisch Beteiligte sich gegenseitig entlasten. Aber welche Bedingungsbeziehung soll nun an die Stelle der notwendigen Bedingung treten?

Da der Erfolg tatsächlich eingetreten ist, muss es in Wirklichkeit eine Bedingung gegeben haben, die für seinen Eintritt hinreichend war. Hinreichend ist die Bedingung für den Erfolg dann, wenn wir allgemeine Gesetze, sog. Kausalgesetze angeben können von der Form: immer dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, tritt ein Erfolg der betreffenden Art ein. Eine Handlung ist dann kausal für einen Erfolg,

wenn sie in einer solchen nach allgemeinen Gesetzen hinreichenden Bedingung des Erfolges als notwendiger Bestandteil vorkommt und diese Bedingung in Wirklichkeit auch gegeben war.<sup>5</sup>

Wenden wir dieses Verfahren der Bestimmung von Kausalität auf unseren Beispielfall an, so müssen wir fragen, wie es dazu gekommen ist, dass dieser Täter, obwohl er in einer geschlossenen Anstalt verwahrt war, außerhalb der Anstalt Tötungsdelikte begehen konnte. Das war deshalb möglich, weil er die Anstalt verlassen hat. Er konnte die Anstalt durch die Tür verlassen, weil er dem Pförtner einen Erlaubnisschein der Ärzte für einen unbeaufsichtigten Ausgang vorlegen konnte. In der kausalen Erklärung der vom Patienten begangenen Tötungsdelikte kommt also die Tatsache, dass die Angeklagten Ärzte ihm Ausgang gewährt hatten vor, die Tatsache, dass die Fenstergitter zu schwach waren, um einen Ausbruch dieses Patienten zu verhindern, aber nicht. Sie erweist sich damit als sog. Ersatzursache. Die Erlaubniserteilung durch die angeklagten Ärzte aber ist ein notwendiger Bestandteil derjenigen hinreichenden Bedingung für die von dem Patienten begangenen Tötungsdelikte, die tatsächlich wahr ist. Würden wir aus dieser hinreichenden Bedingung die Erlaubniserteilung der Ärzte streichen (hinweg denken), so wäre sie nicht mehr hinreichend. Es wäre nicht mehr zu erklären, wie der Patient durch die Angsttür gekommen ist.

Dies ist nicht nur der Kausalbegriff, der in der Technik und in den Naturwissenschaften, soweit sie überhaupt noch mit einem Kausalbegriff arbeiten, Anwendung findet, sondern im Gegensatz zu der Formel von der notwendigen Bedingung auch derjenige, der eine Zurechnung des Erfolges zu einer Handlung ermöglicht, auch wenn eine sog. Ersatzursache im konkreten Fall angelegt ist oder es mehrere Verursacher gibt, deren Beiträge sich gegenseitig ersetzen können, sog. Mehrfachkausalität oder alternative Kausalität. Nur so ist das Ziel des BGH zu erreichen, dass sich die mehreren Beteiligten in solchen Fällen nicht mit der Berufung auf wirkliche oder gar bloß hypothetische Pflichtverletzungen der anderen Beteiligten entlasten können.

Trotz dieses augenfälligen Unterschiedes in den Ergebnissen zwischen der Bestimmung der Ursache als notwendiger Bestandteil einer hinreichenden Erfolgsbedingung und als schlechthin notwendige Bedingung finden manche Autoren, dass zwischen diesen beiden Formeln entweder überhaupt kein<sup>6</sup> oder nur ein geringer<sup>7</sup> Unterschied besteht, oder dass die *Conditio-sine-qua-non*-Formel, obwohl sie zur Ermittlung von Kausalität im Einzelfall „entweder unbrauchbar oder überflüssig ist“, gleichwohl eine „normativ fundierte begrifflich-

<sup>4</sup> BGHSt 49, 1 (4 f.).

<sup>5</sup> Puppe, Strafrecht, Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 2002, § 2 Rn. 62 ff., insbesondere Rn. 68; *dies.*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrechtsgesetz, 2. Aufl. 2005, vor § 13 Rn. 163 f.

<sup>6</sup> Samson, in: Rogall/Puppe/Stein/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Rudolph zum 70. Geburtstag, 2004, 259 (265 f.).

<sup>7</sup> Röckrath, Kollegialentscheidung und Kausalitätsdogmatik – Zurechnung überbestimmter Erfolge in Straf- und Haftungsrecht in ZStW 115 (2003), 641 (646).

definitivische Aussage zur Kausalität“ sei.<sup>8</sup> Der Unterschied, der zwischen beiden Formeln besteht, ist der ganz unbedeutende Unterschied zwischen einer logisch richtigen und einer logisch falschen Bestimmung des Bedingungs Zusammenhangs zwischen einer Ursache und einem Erfolg im Strafrecht. Dass die *Conditio-sine-qua-non*-Formel gerade auch normativ falsch ist, zeigt sich ja eben daran, dass sie bei Mehrfachkausalität und bei Vorhandensein einer Ersatzursache zu dem normativ inakzeptablen Ergebnis führt, dass sich jeder mit dem Fehlverhalten des anderen entlasten kann. Das weiß im Prinzip jeder ausgebildete Strafrechtler. Trotzdem hält, wie wir gesehen haben, der BGH und ihm folgend der größte Teil der Kurzlehrbuchliteratur an der *Conditio-sine-qua-non*-Formel fest.<sup>9</sup> Sobald man nun intuitiv erkennt, dass das Ergebnis, zu dem diese Formel führt, im Einzelfall falsch ist, wird sie eben solange modifiziert, bis man durch Wegdenken und Hinzudenken zu dem Ergebnis kommt, das man intuitiv als richtig erkannt hat, sog. „modifizierte *Conditio-sine-qua-non*-Theorie“. <sup>10</sup> Der Grund dafür, dass kein Beweis ihrer Unrichtigkeit die Herrschaft der *Conditio-sine-qua-non*-Formel zu erschüttern vermag, besteht in ihrer Bequemlichkeit in den Fällen, in denen die Kausalität offensichtlich gegeben ist<sup>11</sup>. Was soll man auch groß über die Kausalität schreiben, wenn der Täter seinem Opfer 23 Hammerschläge auf den Kopf ver-

setzt und dieses daraufhin stirbt?<sup>12</sup> Da aber der Jurist und zumal der Rechtskandidat jede Behauptung, die er aufstellt, begründen muss, schreibt man eben hin: Die 23 Hammerschläge können nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg, der Tod des Opfers, entfielen.

##### 5. Was tun in der Klausur?

Die *Conditio-sine-qua-non*-Formel ist zwar falsch, ihre Anwendung wird aber vom Kandidaten immer noch erwartet, es wird erwartet, dass er die Kausalität einer Handlung dadurch prüft, dass er sie hinweg denkt. Nun kann man auch die Lehre von der gesetzmäßigen Mindestbedingung so anwenden, dass man die zu prüfende Handlung irgendwo hinweg denkt, nur nicht aus der Welt, um zu fragen, was ohne sie (hypothetisch) geschehen wäre, sondern nur aus einer bereits projektierten kausalen Erklärung des Erfolges, um zu fragen, ob diese ohne die Handlung noch schlüssig ist.<sup>13</sup>

Man beschreibt also zunächst den Kausalverlauf, der wirklich abgelaufen ist und schließlich zum Erfolg geführt hat. Das kann, je nachdem wie trivial oder komplex die kausale Erklärung des Erfolgesintritts ist, mehr oder weniger ausführlich geschehen. In einem trivialen Fall wie etwa dem Hammerschlagbeispiel genügt dazu die folgende Feststellung: Der Tod des Opfers ist durch zahlreiche Hammerschläge auf seinen Kopf eingetreten. Dann kann man hinschreiben, aus diesem Kausalverlauf sind die Schläge des Täters nicht hinwegzudenken ohne dass der Erfolg entfielen. In unserem Ausgangsfall ist die Kausalerklärung nicht ganz so trivial, da das Verhalten eines Dritten, nämlich des Patienten, dabei eine Rolle spielt. Sie könnte etwa wie folgt lauten: Der Täter befand sich vor den Tötungsdelikten in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik. Er hat seine Freiheit dadurch erlangt, dass ihm ein Pfleger die Haustür geöffnet hat. Dies hat der Pfleger getan, weil der Patient ihm einen Erlaubnisschein der behandelnden Ärzte vorgewiesen hat. Da er dann keiner Aufsicht mehr unterlag, konnte er mehrere Tötungsdelikte begehen.

Dann kann man hinschreiben: Aus diesem Kausalverlauf kann die Erteilung der Ausgangserlaubnis durch die behandelnden Ärzte nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfielen.

Wenn sie dann noch ein Übriges tun wollen schreiben Sie: Die Tatsache, dass die unter Denkmalschutz stehenden Fenstergitter der Anstalt leicht auseinander zu biegen waren und der Patient bewiesen hatte, dass er dazu in der Lage war, auf diese Weise aus der Anstalt auszubrechen, spielt für die kausale Erklärung des Erfolges keine Rolle, sondern war lediglich eine Ersatzursache, denn der Ausbruch ist ja nicht erfolgt.

Ist der Beurteiler ihrer Arbeit ein Anhänger der *Conditio-sine-qua-non*-Theorie, so wird er entweder gar nicht merken, dass sie diese Theorie nicht angewandt haben oder er wird ihnen attestieren, dass sie sie ganz korrekt angewandt haben, weil sie nichts hinzugedacht haben, was nicht tatsächlich

<sup>8</sup> Frisch, in: Dölling/Erb (Hrsg.), Festschrift für Gössel zum 70. Geburtstag, 2002, S. 51 (56 ff.).

<sup>9</sup> Kindhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2008, § 10 Rn. 1 ff.; Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2008, § 9 Rn. 5 ff.; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 37. Aufl. 2007, Rn. 156; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 9; Weber, in: Baumann/ders./Mitsch (Hrsg.), 11. Aufl. 2003, § 14 Rn. 19.

<sup>10</sup> Kindhäuser (Fn. 9), § 10 Rn. 15 f.; Kühl nennt diese Modifikationen „Anwendungsregel der Formel“, (Fn. 9) § 4 Rn. 11 ff.; die wichtigste dieser Modifikationen/Anwendungsregeln ist die sog. Alternativenformel. Sie lautet: Von mehreren Handlungen, die alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfielen, ist jede kausal. Diese Methode weist drei Fehler auf: Erstens wäre nach dieser Methode auch jede Ersatzursache eine Ursache. Zweitens ist diese Methode nur dann anwendbar, wenn es nur zwei konkurrierende Ursachen gibt. Versuchen sie doch einmal diese Alternativenformel auf den Fall anzuwenden, dass bei einer illegalen standrechtlichen Erschießung zwölf Schützen gleichzeitig auf das Opfer schießen und alle das Herz treffen. Drittens, und das ist das Schlimmste, diese Formel setzt voraus, dass man bereits erkannt hat, dass ein Fall von Mehrfachkausalität vorliegt und welche Ursachen miteinander konkurrieren. Erkennt man das nicht, so bleibt es eben bei der Anwendung der ursprünglichen *Conditio-sine-qua-non*-Formel mit dem Ergebnis, dass der Angeklagte freigesprochen wird, weil seine Handlung hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen. Wir werden einen solchen Fall noch kennen lernen.

<sup>11</sup> Kühl (Fn. 9), § 4 Rn. 9; Frisch (Fn. 8), S. 66 f.; Röckrath (Fn. 7), S. 646.

<sup>12</sup> Fall BGH StV 1987, 92.

<sup>13</sup> Puppe (Fn. 5), § 2 Rn. 68; dies., in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 109.

geschehen ist. Ist ihr Prüfer kein Anhänger der *Conditio-sine-qua-non*-Formel, so wird er ihnen ein gründliches Verständnis der Kausalität bescheinigen.

#### 6. Die praktischen Vorteile

Dieses Vorgehen hat im Vergleich zur sog. *Conditio-sine-qua-non*-Formel drei Vorteile: Erstens ist das Wegdenken der Handlung aus einer bereits aufgestellten wahren und schlüssigen Kausalerklärung des Erfolges im Gegensatz zur Formel von der notwendigen Bedingung eine logisch und methodisch korrekte Weise der Ermittlung von Kausalität im Einzelfall. Zweitens führt dieses Vorgehen, wiederum im Gegensatz zur *Conditio-sine-qua-non*-Formel, auch dann ohne weiteres zum richtigen Ergebnis, wenn ein Fall der Mehrfachkausalität vorliegt oder im Sachverhalt eine Ersatzursache angelegt ist. Man braucht sich also nicht zu fragen, was man sich im Einzelfall hinzudenken oder nicht hinzudenken muss, um auch in solchen Fällen zu richtigen Ergebnissen zu kommen. Man braucht auch nicht weitere Anwendungsregeln der Formel zu lernen, die die h.L. für diese Fälle entwickelt hat, inklusive der allgemein bekannten Alternativen-Formel. Drittens lenkt dieses Vorgehen die Aufmerksamkeit des Juristen von vornherein auf den Kausalverlauf, der wirklich abgelaufen ist und nicht auf einen fiktiven, der ohne die Handlung des Täters abgelaufen wäre. So kann er sofort erkennen, ob der Kausalverlauf Besonderheiten aufweist, die der Zurechnung des Erfolges zur Handlung des Täters entgegen stehen könnten, obwohl diese für den Erfolg kausal war.

Wir werden solche Besonderheiten noch ausführlich besprechen. Hierher gehört z.B. ein Kausalverlauf, der nach der pflichtwidrigen Handlung des Täters zunächst in ein erlaubtes Risiko übergegangen ist, das sich dann durch Zufall im Erfolg realisiert hat oder sich durch das Fehlverhalten eines anderen wieder in ein unerlaubtes Risiko verwandelt hat, sog. Erfordernis der Realisierung des Schutzzwecks der Sorgfaltsnorm. Hierher gehört weiter der Fall, dass der Verletzte sich bewusst an seiner Gefährdung selbst beteiligt hat, sog. freiverantwortliche Selbstgefährdung.

Auch unser Beispielfall wirft ein solches Problem auf, das sog. Regressverbot. Der Kausalverlauf zum Tod der Verbrechenopfer verlief nämlich über eine vorsätzliche Tötungshandlung des Patienten. Sie müssten also ausführen, dass das sog. Regressverbot, wonach der Kausalverlauf, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an fremder Vorsatztat, nicht hinter die vorsätzliche Handlung eines anderen Verursachers zurückverfolgt werden darf, im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist, weil der vorsätzlich Handelnde nicht voll verantwortungsfähig war und weil es die Aufgabe der Angeklagten war, potentielle Opfer gerade vor der Gefahr zu schützen, die von dessen vorsätzlichen Handlungen ausging.

Im Gegensatz zur Kausalität, die die Grundvoraussetzung jeder Zurechnung ist, sind diese Fragen nur dann bei einer Fallprüfung anzusprechen, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt. Wenn sie aber die Prüfung der Kausalität dadurch erledigen, dass sie einfach die *Conditio-sine-qua-non*-Formel herunter beten, werden sie unter Umständen gar nicht merken, ob das der Fall ist. Schildern Sie dagegen kurz den wirklichen

Kausalverlauf, so haben sie eine etwa einschlägige Prüfung weiterer Zurechnungsprobleme bereits vorbereitet.

### III. Die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung, auch Rechtswidrigkeitszusammenhang oder Pflichtwidrigkeitszusammenhang oder Realisierung des unerlaubten Risikos genannt

#### 1. Der Blinkerfall

Als A des Morgens mit seinem Auto in sein Büro fahren will, stellt er fest, dass der linke Blinker nicht leuchtet. Offenbar ist die Birne oder die Sicherung durchgebrannt. Obwohl er eine Birne und eine Sicherung griffbereit hat, fährt er mit dem defekten Blinker los, um nicht zu spät zur Arbeit zu kommen. Als er an einer roten Ampel halten muss, fährt ein anderes Auto von hinten auf das seine auf, dessen Fahrer erstens zu schnell und zweitens unaufmerksam gefahren ist. Obwohl A sich sorgfaltswidrig verhalten hat, weil er mit einem kaputten Blinker gefahren ist, und obwohl er durch eben dieses Fahren und das Halten an der Ampel auch kausal für den Unfall geworden ist (zu einem Zusammenstoß gehören zwei), ist er für den Personenschaden des anderen Fahrers nicht verantwortlich, wenn er ihn nicht, wie es in § 222 StGB heißt „durch Fahrlässigkeit verursacht“ hat. Es genügt eben offenbar nicht, dass eine Handlung pflichtwidrig war und die gleiche Handlung für einen Schaden kausal geworden ist. Es muss vielmehr gerade diejenige Eigenschaft der Handlung, die ihre Pflichtwidrigkeit ausmacht, ursächlich für den Schaden sein, in dem Sinne, dass sie notwendiger Bestandteil der hinreichenden Bedingung für dessen Eintritt war.<sup>14</sup> Um diesen Unfall zu erklären, brauche ich aber keine Angaben über den Zustand der Blinkanlage des Fahrzeugs, weil A vor dem Unfallgeschehen die Blinkanlage gar nicht zu betätigen hatte. Ich könnte also die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung ohne weiteres mit der Begründung ablehnen, dass eine Angabe über den defekten linken Blinker in der hinreichenden Bedingung für den Unfall gar nicht vorkommt. Man könnte das, der h.L. zuliebe, auch so ausdrücken: man kann den defekten Blinker hinweg denken, ohne dass der Erfolg entfielen.

#### 2. Einige überflüssige Schwierigkeiten

Der BGH bezeichnet im Kern ganz richtig diese Zurechnungsbeziehung als „Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung“.<sup>15</sup> Mit einem gewissen Recht hat dieser Ausdruck allerdings in der Wissenschaft Anstoß erregt, weil eine Pflichtverletzung als solche keine Ursache sein kann, denn sie ist der Widerspruch zwischen einem Verhalten und einer Sorgfaltsnorm. Dieser Ausdrucksfehler wäre allerdings leicht zu

<sup>14</sup> Puppe (Fn. 5) § 3 Rn. 2 ff.; *dies.*, in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 206 ff.

<sup>15</sup> BGHSt 11, 1 (7); 21, 59; 33, 61 (64); VRS 21, 6; JR 1982, 382; OLG Thüringen VRS 111, 180 (184); Fischer, Strafrecht, 55. Aufl. 2008, vor § 13 Rn. 35 m.w.N.; Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, § 7 Rn. 78; Puppe (Fn. 5), § 3 Rn. 3 ff.; *dies.*, in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 206.

korrigieren gewesen, wenn man statt von der Sorgfaltspflichtverletzung von der sorgfaltswidrigen Eigenschaft der Handlung gesprochen hätte. Statt aber diese einfache Korrektur vorzunehmen, zieht es die Lehre vor, den erforderlichen Zusammenhang nicht als Kausalzusammenhang zu bezeichnen, sondern als Rechtswidrigkeitszusammenhang, Pflichtwidrigkeitszusammenhang oder Realisierung des unerlaubten Risikos.<sup>16</sup> Diese Ausdrücke sind nicht falsch, aber sie haben den Mangel, über die Art des erforderlichen Zusammenhangs zwischen der Sorgfaltswidrigkeit der Handlung und dem Erfolg gar nichts auszusagen. Wer nichts sagt, der sagt auch nichts Falsches.

Eine weitere überflüssige Schwierigkeit handelt sich nicht nur die Lehre, sondern auch die Rechtsprechung ein. Beide sträuben sich nämlich dagegen, eine Angabe im Sachverhalt unbestimmt zu lassen, die man bestimmt machen kann. Deshalb lehnen sie es ab, bei der Feststellung der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung die Angaben über die sorgfaltswidrigen Eigenschaften der Handlung einfach unbestimmt zu lassen, sondern verlangen stattdessen, dass an die Stelle des sorgfaltswidrigen Verhaltens ein sorgfaltsgemäßes gesetzt wird, das sog. „korrespondierende sorgfaltsgemäße Alternativverhalten“.<sup>17</sup> Aber diese Operation ist nicht nur völlig überflüssig, sie macht den erforderlichen Zurechnungszusammenhang auch mehrdeutig, weil nicht bestimmt ist, welche sorgfaltsgemäße Verhaltensweise der tatsächlich vom Täter vorgenommenen sorgfaltswidrigen denn „korrespondiert“.<sup>18</sup> In unserem Fall hätte der Täter z.B. den defekten Blinker reparieren können, er hätte aber auch mit der Straßenbahn, dem Fahrrad oder dem Taxi zur Arbeit fahren können. Denkt man sich als sorgfaltsgemäßes Verhalten das Fahren mit repariertem Blinker hinzu, so entfällt der Erfolg nicht, denkt man sich das Fahren mit dem Fahrrad oder mit der Straßenbahn hinzu, so entfällt er. Denkt man sich das Fahren mit einem Taxi hinzu, so weiß man nicht, ob der Erfolg entfallen würde, man weiß ja schließlich nicht, ob der Taxifahrer genau so gefahren wäre wie der Angeklagte oder etwas anders. Welche dieser Verhaltensweisen soll also die korrespondierende sein? Hängt die Frage, ob es das Fahren mit repariertem Blinker sein kann, etwa davon ab, ob der Täter im Einzelfall eine Ersatzbirne oder Ersatzsicherung zur Hand hatte und die Blinkanlage selbst hätte reparieren können oder ob er diese Möglichkeit de facto nicht hatte? Dieses Kriterium ist abzulehnen, denn das Fahren mit repariertem Blinker wäre erlaubt gewesen, mit der Folge, dass andere Verkehrsteilnehmer das damit verbundene Risiko als erlaubtes Risiko hätten tragen müssen. Aus der Tatsache, dass es

diesem Fahrer im Einzelfall nicht möglich war, den Blinker sofort zu reparieren, erwächst den anderen Verkehrsteilnehmern kein Anspruch darauf, von dieser Gefahr verschont zu bleiben.<sup>19</sup>

### 3. Was tun in der Klausur?

Unter Berufung auf die Formulierung des BGH von der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung kann der Kandidat riskieren, sich nur die sorgfaltswidrigen Eigenschaften der Täterhandlung hinwegzudenken und sich nichts an deren Stelle hinzuzudenken, um festzustellen, dass der Unfall sich auch dann ereignet hätte, bzw. dass er auch dann kausal erklärbar ist.<sup>20</sup> Wer das nicht riskieren will, mag sich an Stelle der sorgfaltswidrigen Handlung des Täters als korrespondierendes sorgfaltsgemäßes Alternativverhalten ein solches hinzudenken, das den Erfolg auch verursacht hätte. Das lässt sich immerhin damit begründen, dass die anderen Unfallbeteiligten keinen Anspruch darauf haben, dass der Täter unter den mehreren sorgfaltsgemäßen Verhaltensweisen eine bestimmte wählt, nämlich diejenige, die den Erfolg verhindert hätte. Das gilt, wie eben gezeigt, auch dann, wenn das sorgfaltsgemäße Verhalten, das den Erfolg mit Gewissheit ebenfalls herbeigeführt hätte, dem Täter im Einzelfall aus irgendwelchen technischen Gründen nicht möglich war.

Wir können also z.B. schreiben: Autofahrer A hat den Unfall dadurch verursacht, dass er zu dem Zeitpunkt, als der andere Autofahrer auf die Kreuzung zufuhr, an dieser gestanden hat. Sein Verhalten war deshalb sorgfaltswidrig, weil er mit einem nicht funktionsfähigen linken Blinker gefahren ist. Der Unfall wäre dem Täter nur dann zuzurechnen, wenn gerade die sorgfaltswidrigen Eigenschaften seines Verhaltens, also der Defekt des Blinkers während der Fahrt für den Unfall kausal waren. Nach § 222 StGB muss der Täter den Tod des Opfers „durch Fahrlässigkeit verursacht“ haben. Nun kann man sich aber nicht die Fahrt des Angeklagten bis zur Ampel, wohl aber den Defekt des Blinkers hinweg denken, ohne dass der Erfolg entfielen. Der Täter hat also den Unfall nicht durch Fahrlässigkeit verursacht.

## IV. Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen

### 1. Der Bushaltestellenfall, BGH VRS 25, 262

Der Angeklagte passierte einen haltenden Linienbus und überfuhr dabei ein hinter diesem Bus hervorkommendes Kind. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Kraftfahrer, der einen haltenden Bus passiert, verpflichtet, entweder Schrittgeschwindigkeit zu fahren, so dass er auf der Stelle anhalten kann, oder einen Mindestabstand von 2 Metern von diesem Bus einzuhalten. Der Grund für diese Verpflichtung besteht darin, dass Fußgänger, die ein paar Schritte hinter dem Bus hervortreten, um sich zu überzeugen, ob die Straße frei ist, ehe sie sie überqueren, nicht durch vorbeifahrende Kraftfahrer gefährdet werden sollen. Der Angeklagte Autofahrer fuhr schneller als Anhaltegeschwindigkeit und in ei-

<sup>16</sup> Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 15 Rn. 42; Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, vor § 13 Rn. 99; Wessels/Beulke (Fn. 9), Rn. 197; Kindhäuser (Fn. 9), § 33 Rn. 34 f.; Kühl (Fn. 9), § 17 Rn. 47 ff.; Frisch GA 2003, 719 (728).

<sup>17</sup> Kindhäuser (Fn. 9), § 33 Rn. 34 ff.; Wessels/Beulke (Fn. 9), Rn. 676; Weber (Fn. 9), § 22 Rn. 40 f.; Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 16), § 15 Rn. 174 ff.

<sup>18</sup> Puppe (Fn. 5), § 3 Rn. 7 ff.; dies., in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 202, 212.

<sup>19</sup> Jakobs (Fn. 15), § 7 Rn. 86; Puppe, in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 213.

<sup>20</sup> Puppe, in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 214.

nem geringeren Abstand als 2 Metern und überfuhr das Kind tödlich. Er verteidigte sich mit dem Vorbringen, das Kind sei so plötzlich und kopflos auf die Straße gerannt, dass er es auch dann mit tödlichen Folgen erfasst hätte, wenn er den Mindestabstand von 2 Metern von dem Bus eingehalten hätte. Da das Kind tot und kein weiterer Unfallzeuge verfügbar war, unterstellte der BGH nach dem Grundsatz in dubio pro reo die Richtigkeit dieses Vorbringens und hob die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung mit der Begründung auf, dass eine solche Verurteilung nur dann möglich sei, „wenn sicher ist, dass es beim verkehrsgerechten Verhalten nicht zu dem Erfolg gekommen wäre“.<sup>21</sup>

## 2. Das Problem

Stellen Sie sich vor, das Kind hätte überlebt und würde nun den Richter fragen, wer ist denn nun für meinen Unfall verantwortlich? Wenn der Angeklagte es nicht ist, weil er den Unfall nicht vermeiden konnte, so muss ich verantwortlich sein. Aber auch ich hätte den Unfall durch das von mir erwartete Verhalten nicht vermeiden können, denn der Angeklagte hat mich ja innerhalb der 2 Meter-Schutzzone angefahren. Er hätte mich also auch dann angefahren, wenn ich nicht, wie er behauptet, kopflos auf die Straße gerannt wäre, sondern, wie von mir erwartet, lediglich ein paar Schritte hinter dem Bus hervorgetreten wäre. Wer ist also nun für das Unglück verantwortlich?

## 3. Die Lösung

In diesem Fall hat sich genau die Gefahr realisiert, die in der Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel im Fall einer Doppelkausalität steckt. Diese ist deshalb nicht ganz leicht zu erkennen, weil es nicht die Doppelkausalität von Handlungen ist, denn zur Erklärung eines Zusammenstoßes sind die Handlungen beider beteiligten Verkehrsteilnehmer erforderlich, sondern um einen Fall der Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen. Gerade deshalb, weil zu einem Zusammenstoß zwei gehören, tritt das Phänomen der Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen im Straßenverkehr recht häufig auf, im Gegensatz zu dem Phänomen der Doppelkausalität von Handlungen, das in der Praxis selten ist. Bei einer Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen kann man sich die Sorgfaltspflichtverletzung des einen Beteiligten hinwegdenken, weil schon die des anderen für sich alleine zur Erklärung des Unfalls hinreicht. Verlangt man nun gemäß der Formel von der notwendigen Bedingung, dass die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere, so kommt man in diesen Fällen zur Ablehnung der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung. Ebenso ist das Gericht im vorliegenden Fall verfahren, indem es den Angeklagten mit der Begründung freigesprochen hat, die, nach dem Grundsatz in dubio pro reo unterstellte, Sorgfaltspflichtverletzung des Kindes hätte für sich allein genügt, den Zusammenstoß zu erklären, selbst wenn der Angeklagte sich sorgfaltsgemäß verhalten hätte. Aber was dem einen Beteiligten recht ist, müsste dem anderen

billig sein, mit der Konsequenz, dass der Unfall keinem der Beteiligten zugerechnet werden dürfte, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen beider Beteiligten so schwer waren, dass sie je für sich zur Erklärung des Unfalls ausreichen, ein inakzeptables Ergebnis.

Um aber nun zu prüfen, ob außer der Sorgfaltspflichtverletzung des Opfers auch die des Täters eine hinreichende Bedingung für den Unfall war, dürfen wir nicht fragen, ob dieser auch dann passiert wäre, wenn der Täter sich sorgfaltsgemäß verhalten hätte, sondern, ob er auch dann passiert wäre, wenn sich das Opfer sorgfaltsgemäß verhalten hätte.<sup>22</sup> Ergibt sich, dass der Erfolg auch unter diesen Voraussetzungen eingetreten wäre, so kann sich der Täter nicht mit dem Hinweis auf das gleichzeitige für den Erfolgseintritt hinreichende sorgfaltswidrige Verhalten des Opfers entlasten.<sup>23</sup>

Aus diesem Grunde ist auch die sog. Vermeidbarkeitstheorie, so wie sie üblicherweise formuliert wird, nicht haltbar. Sie wird dahin formuliert, dass der Täter nicht für einen Unfall verantwortlich ist, den er durch sorgfaltsgemäßes Verhalten nicht hätte vermeiden können.<sup>24</sup> Dieses Vermeidbarkeitserfordernis führt dazu, dass gerade bei besonders schwerwiegenden Sorgfaltspflichtverletzungen eines oder gar beider Beteiligten sich jeder unter Berufung auf die Sorgfaltspflichtverletzung des anderen entlasten kann. Richtig ist das Vermeidbarkeitserfordernis allenfalls in dem Sinne, dass der Erfolg hätte vermieden werden können, wenn sich alle Beteiligten sorgfältig verhalten hätten.<sup>25</sup>

## 4. Was tun in der Klausur?

Wenn Sie in der Klausur das Verteidigungsvorbringen unseres Angeklagten zu würdigen hätten, so könnten Sie etwa wie folgt formulieren: Nach dem Grundsatz in dubio pro reo ist als richtig zu unterstellen, dass das Kind derart kopflos und plötzlich auf die Straße gerannt ist, dass es auch dann vom Angeklagten überfahren worden wäre, wenn er den vorgeschriebenen 2 Meterabstand vom haltenden Bus eingehalten hätte.

Damit ist aber noch nicht dargetan, dass der Angeklagte nicht durch seine Sorgfaltspflichtverletzung für den Unfall verantwortlich ist. Er wäre dies jedenfalls dann, wenn auch seine Sorgfaltspflichtverletzung, ebenso wie die des Opfers ein notwendiger Bestandteil einer hinreichenden Bedingung des Erfolges wäre. Dann läge ein Fall von Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzung vor. Um dies zu prüfen, muss nicht von der Sorgfaltspflichtverletzung des Täters, sondern von der des Opfers abgesehen werden. Es ist also zu unterstellen, dass das Kind lediglich ein paar Schritte hinter dem Bus hervorgetreten wäre, wobei es sich innerhalb der Schutzzone von 2 Metern gehalten hätte, wie es die für den Angeklagten in dieser Situation geltende Sorgfaltsregel unterstellt. Dann wäre der Unfall aber ebenfalls eingetreten, denn der Angeklagte hatte das Kind ja innerhalb der Schutz-

<sup>21</sup> BGH VRS 25, 262 (263).

<sup>22</sup> *Ranft*, NJW 1984, 1425 (1429); *Puppe*, in: NK (Fn. 5), vor § 13 Rn. 217.

<sup>23</sup> *Puppe* (Fn. 5), § 3 Rn. 23 f.

<sup>24</sup> Vgl. die Nachweise in Fn. 17.

<sup>25</sup> *Kindhäuser* (Fn. 9), § 33 Rn. 40 f.

zone von 2 Metern angefahren. Innerhalb dieser hinreichenden Bedingung des Erfolgeintritts war das Fehlverhalten des Angeklagten, das darin bestand, innerhalb der Schutzzone schneller als Anhaltegeschwindigkeit zu fahren, ein notwendiger Bestandteil. Deshalb ist der Angeklagte unabhängig davon, dass auch das unterstellte sorgfaltswidrige Verhalten des Kindes eine hinreichende Erfolgsbedingung war, für den Unfall verantwortlich.

## V. Der Lastzug-Radfahrer-Fall für Fortgeschrittene

### 1. Der Fall

Die Entscheidung BGHSt 11, 1 ist vielleicht die berühmteste, sicher aber die am häufigsten besprochene Entscheidung des BGH überhaupt. Sie wird in jedem Lehrbuch behandelt und soll deshalb auch hier behandelt werden, obwohl der Fall für eine Klausur wohl zu schwierig ist. Der Angeklagte überholte mit seinem Sattelschlepper mit Anhänger einen Radfahrer im Abstand von 0,75 Meter, statt, wie vorgeschrieben einen Abstand von 1,50 bis 2,00 Meter einzuhalten. Der Radfahrer geriet unter die Vorderräder des Anhängers. Er war angetrunken. Ein Gutachter erklärte dem Gericht, dass es für angetrunkene Radfahrer typisch sei, ihr Rad in die Richtung einer sich nähernden Geräuschquelle zu ziehen. Zugunsten des Angeklagten LKW-Fahrers nahm der BGH dies als gegeben an. Er hätte aber auch bedenken müssen, dass der Radfahrer nicht unter die Vorderräder der Zugmaschine, sondern unter die des Anhängers geraten war, der Überholvorgang also in dem Moment, als er stürzte, bereits eingesetzt hatte. Aus Anlass dieses Falles entwickelte der BGH das Erfordernis der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung<sup>26</sup> und erklärte dieses Kausalitätserfordernis für nicht erfüllt, weil der Unfall möglicherweise auch eingetreten wäre, wenn der Täter einen Mindestabstand von 1,50 bis 2,00 Meter eingehalten hätte. Denn der Radfahrer war angetrunken.

### 2. Das Problem

Nach dem Beweisergebnis war es nicht sicher, ob der angetrunkene Fahrer den Überholvorgang gemeistert hätte, wenn der LKW-Fahrer den Mindestabstand von 1,50 bis 2,00 Metern eingehalten hätte. Diese Ungewissheit beseitigte der BGH unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes, indem er davon ausging, dass der Radfahrer wegen seiner Trunkenheit auch bei diesem Überholabstand unter die Räder gekommen wäre. Deshalb sprach er den Angeklagten mangels Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung frei. Der größte Teil der Lehre ist ihm darin gefolgt.<sup>27</sup>

*Roxin* nahm an diesem Ergebnis Anstoß, weil es darauf hinausläuft, dass gerade denjenigen Rechtsgutsträgern, die sich zur Zeit der Täterhandlung bereits in Gefahr befinden, der Rechtsschutz entzogen wird. Deshalb entwickelte er aus Anlass dieser Entscheidung seine berühmte Risikoerhöhungstheorie.<sup>28</sup>

### 3. Die Lösung

Weder der BGH noch *Roxin*, noch seine Gegner haben erkannt, dass hier ein Problem der Doppelkausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegt. Nach dem Beweisergebnis steht fest, dass die Sorgfaltspflichtverletzung beider Beteiligter zusammen, also Trunkenheit des Radfahrers in Verbindung mit dem zu knappen Überholabstand des LKWs, eine hinreichende Bedingung für den Unfall darstellt, denn schließlich ist dieser ja eingetreten. Zweifelhaft ist nach dem Beweisergebnis aber, ob die Sorgfaltspflichtverletzung des Lastzugfahrers für sich allein betrachtet einen notwendigen Bestandteil dieser hinreichenden Bedingung darstellt. Sie wäre dann kein notwendiger Bestandteil der Erfolgsbedingung, wenn die Trunkenheit des Radfahrers allein hinreichend wäre, den Unfall zu erklären, auch wenn der Lastzugfahrer sich an den Mindestabstand von 1,50 bis 2,00 Meter beim Überholen gehalten hätte. Das ist nun zweifelhaft, und nicht etwa deshalb, weil der Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt werden kann, sondern weil es objektiv nicht feststeht, ob der Radfahrer in seiner Trunkenheit die Situation gerade noch gemeistert hätte oder eben nicht.

Es könnte aber ein Fall von Mehrfachkausalität vorliegen. Das wäre dann der Fall, wenn der Unfall auch bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten des Radfahrers, also Fahren im nüchternen Zustand, allein aufgrund der Sorgfaltspflichtverletzung des Autofahrers, des zu knappen Überholabstandes, erklärbar wäre. Auch das steht nun objektiv nicht fest, denn niemand kann sagen, ob ein Radfahrer oder dieser individuelle Radfahrer in nüchternem Zustand einen Überholvorgang im Abstand von 0,75 m durch einen langen Lastzug überstanden hätte. Das ist keine Frage des Beweises, sondern eine prinzipielle Ungewissheit.<sup>29</sup>

Das Beweisergebnis stellt sich also wie folgt dar: Die Sorgfaltspflichtverletzung des Radfahrers, also seine Trunkenheit, ergibt ohne die Sorgfaltspflichtverletzung des LKW-Fahrers eine Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts von weniger als 100%. Die Sorgfaltspflichtverletzung des LKW-Fahrers, also das zu knappe Überholen, ergibt ohne die Sorgfaltspflichtverletzung des Radfahrers ebenfalls eine Erfolgswahrscheinlichkeit von weniger als 100%. Auf das genaue Zahlenverhältnis kommt es im Weiteren gar nicht an. Entscheidend ist, dass nach dem Beweisergebnis nur beide Sorgfaltspflichtverletzungen zusammen eine Wahrscheinlichkeitserklärung von 100% ergeben. Deshalb sind beide Sorgfaltspflichtverletzungen notwendiger Bestandteil der wahren und hinreichenden Bedingung des Unfalls. Und eben weil beide Sorgfaltspflichtverletzungen für eine 100%ige Kausalerklärung notwendig sind, brauchen wir zur Entscheidung dieses Falles nicht die Risikoerhöhungstheorie. Keine der Beteiligten kann sich mit der Sorgfaltspflichtverletzung des anderen entlasten.

<sup>26</sup> BGHSt 11, 1 (6 f.); dazu *Puppe* (Fn. 5), § 3 Rn. 44 ff.

<sup>27</sup> Etwa *Kühl* (Fn. 9), § 4 Rn. 58; *Wessels/Beulke* (Fn. 9), Rn. 197; *Weber* (Fn. 9), § 22 Rn. 95 f.

<sup>28</sup> *Roxin* ZStW 74 (1962), 411 (430 ff.).

<sup>29</sup> *Puppe* (Fn. 5), § 3 Rn. 46.

*4. Was tun in der Klausur?*

Der Fall wird Ihnen vermutlich in der Form gegeben, dass nach dem Beweisergebnis nicht feststeht, ob der Unfall auch eingetreten wäre, wenn der Lastzugfahrer beim Überholen den Mindestabstand eingehalten hätte. Darüber, ob der Unfall mit Sicherheit oder nur möglicherweise eingetreten wäre, wenn bei gegebenem zu geringen Überholabstand der Radfahrer nüchtern gewesen wäre, wird der Sachverhalt wahrscheinlich keine Aussagen machen. Sie können nun wie folgt argumentieren: Nach dem Sachverhalt steht fest, dass die Sorgfaltspflichtverletzungen beider Beteiligten zusammengekommen eine hinreichende Bedingung für den Eintritt des Unfalls darstellen.

Nach dem Beweisergebnis steht nicht fest, ob die Sorgfaltspflichtverletzung des Lastzug-Fahrers auch für sich allein betrachtet eine notwendige Erfolgsbedingung darstellt, denn es ist offen, ob der angetrunkene Radfahrer den Überholvorgang überstanden hätte, wenn der Lastzugfahrer sich an den Mindestabstand von 1,50 bis 2,00 Meter gehalten hätte. Es steht nun aber ebenso wenig fest, dass die Sorgfaltspflichtverletzung des Radfahrers für sich allein eine hinreichende Erfolgsbedingung darstellt, denn niemand kann wissen, ob gerade dieser Radfahrer im nüchternen Zustand einen Überholvorgang im Abstand von 0,75 m gemeistert hätte. Da aber beide Sorgfaltspflichtverletzungen zusammen eine 100%ige Erfolgserklärung ergeben, so ist jede von ihnen für diese Erfolgserklärung notwendig. Der Lastzugfahrer kann sich also zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Radfahrer auch bei ordnungsgemäßem Überholabstand unter die Räder geraten wäre.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Teil 2 des Beitrages erscheint in der nächsten Ausgabe.